

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2024

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**
 In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <i>(Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</i>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME		
<input style="width: 100%;" type="text"/>		
VORNAME	TITEL	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2024

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen			
1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) ¹			
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.2 Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechnen ist ²	929		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer ²²	940		<input style="width: 100%;" type="text"/>
1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) ³			
	Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.2.1 Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	<input style="width: 100%;" type="text"/>	861
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	<input style="width: 100%;" type="text"/>	859
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	<input style="width: 100%;" type="text"/>	935
1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist ⁴			
	Inländische Kapitaleinkünfte ⁵		Ausländische Kapitaleinkünfte
1.3.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862	<input style="width: 100%;" type="text"/>	863

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





1.3.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)

		Inländische Kapitaleinkünfte ⁶	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5%	⁷ 881		994
Überschüsse 25%	⁸ 864		865
Verluste	⁹ 891	—	892

1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug

		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁰	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5%	¹¹ 982		995
Überschüsse 25%	¹² 893		894
Verluste	¹³ 895	—	896

1.3.4 Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴

		Inländische Kapitaleinkünfte	Ausländische Kapitaleinkünfte
Ausschüttungen 27,5%	897		898
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936		937
Über Investmentfonds erzielte inländische Dividenden, bei denen die KEST bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge abgeführt wurde	189		

1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)

		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁵	Ausländische Kapitaleinkünfte
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)	¹⁶ 171		172
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	¹⁷ 173		174
Verluste	¹⁸ 175	—	176

Saldo aus Punkt 1.3

¹⁹

1.4 Einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt

²⁰

899

1.5 Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein

²¹

942

1.6 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen

²²

984

998

1.7 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen

²²

900

901





2. KEST-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von

943

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ²³

3.1 Mein*e Partner*in beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag

ja

3.2 Für mich (für die*den Antragsteller*in) wurde 2024 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Beachten Sie:

- Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen **freiwillig zum Steuertarif** versteuert werden sollen, bedarf es der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption**. Diese ist im Formular E 1 im Punkt 8.1. auszuüben. Die Beurteilung, ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist, wird nicht von Amts wegen wahrgenommen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt **22 Euro übersteigen** (Freigrenze). Diese Freigrenze gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können.
- Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer **befreit** und daher nicht einzutragen sind:
 - Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
 - Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung.
- Für die Anrechnung (Erstattung) von Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen von begünstigten **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften** (§ 27 Abs. 7) verwenden Sie die Kennzahl **375** im Formular E 1.

1 Hier sind Einkünfte aus Kapitalvermögen einzutragen, die stets nach dem **allgemeinen Steuertarif** zu besteuern und erklärungs-pflichtig sind. Die Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) betrifft diese Einkünfte nicht. Auf sie ist das Verbot des Abzuges von Werbungskosten (§ 20 Abs. 2) nicht anzuwenden und sie sind nicht in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen.

2 Hier sind Einkünfte einzutragen, auf die der besondere Steuersatz nicht anzuwenden ist und auf die eine im Ausland erhobene Quellensteuer anzurechnen ist. Die Einkünfte der Kennzahlen **856** bzw. **857** sind daher gegebenenfalls um diese Einkünfte zu kürzen.

3 Hier sind jene in- und ausländischen Kapitalerträge zu erfassen, die zwar mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden können, aber **nicht** in einen Verlustausgleich bei Vorliegen von Substanzverlusten (Punkt 1.3) einzubeziehen sind (zB Stiftungszuwendungen, Einlagezinsen). Erklärungspflicht besteht für ausländische Einkünfte, für die kein Abzug einer Kapitalertragsteuer erfolgt ist. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) sind sämtliche in- und ausländische Einkünfte hier anzuführen. Die auf inländische Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) zu erfassen. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden.

4 Im Punkt 1.3 sind Kapitaleinkünfte (laufende Erträge und Substanzgewinne/-verluste) zu erfassen, die in einen **Verlustausgleich einbezogen** werden können (siehe dazu auch Punkt 19). Durch die Erfassung von Substanzverlusten in den Kennzahlen **891/892, 895/896** und **175/176** üben Sie die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 aus (Verrechnung von Substanzverlusten im Rahmen der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz). Die Verlustausgleichsoption kann auch nur für einzelne Einkünfte ausgeübt werden und muss daher – im Gegensatz zur Regelbesteuerungsoption – nicht alle Einkünfte umfassen. Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt (Punkt 8.1 im Formular E 1), erfolgt der Verlustausgleich im Rahmen der Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif.

Die von inländischen Einkünften einbehaltene Kapitalertragsteuer ist in Kennzahl **899** (Punkt 1.4) einzutragen. Beachten Sie, dass bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden darf, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

Für die in Punkt 1.3 erfassten Einkünfte besteht **Erklärungspflicht** für

- Kapitaleinkünfte ohne KEST-Abzug (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte)
- Kapitaleinkünfte, bei denen der KEST-Abzug auf Grundlage von nach § 93 Abs. 4 sowie Abs. 4a pauschal angesetzten Werten oder nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Annahmen gemäß § 93 Abs. 5 vorgenommen wurde.





Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) müssen hier sämtliche in- und ausländischen Kapitaleinkünfte angeführt werden. Mit den Einkünften zusammenhängende Werbungskosten dürfen – auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption – nicht abgezogen werden (ausgenommen bei Einkünften aus Kryptowährungen).

5 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **862** Kapitalerträge anzuführen, für die ein Abzug von Kapitalertragsteuer durch einen Abzugsverpflichteten vorzunehmen war (Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2).

6 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **981, 864** und **891** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht (zB Gewinne/Verluste aus Verkäufen von auf einem inländischen Depot gehaltene Aktien). Weiters sind hier realisierte Wertsteigerungen von Anteilen an inländischen Körperschaften ohne KEST-Abzug anzuführen (insbesondere Gewinne/Verluste aus Verkäufen von GmbH-Anteilen).

7 In den Kennzahlen **981** bzw. **994** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **27,5%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

8 In den Kennzahlen **864** bzw. **865** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von **25%** anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss des Veräußerungserlöses aber erst 2016 erfolgt ist oder wenn Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Bankeinlagen (insb aus Fremdwährungsguthaben) vorliegen, die gemäß § 27a Abs. 1 Z 1 ESG 1988 einem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen.

9 In den Kennzahlen **891** bzw. **892** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus realisierten Wertsteigerungen einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

10 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **982, 893** und **895** Kapitalerträge iSd § 93 Abs. 2 anzuführen (Kapitalerträge mit KEST-Abzugsverpflichtung).

11 In den Kennzahlen **982** bzw. **995** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) ab dem 1.1.2016 erfolgt ist.

12 In den Kennzahlen **893** bzw. **894** sind (inländische bzw. ausländische) Einkünfte aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden ist. Dies ist der Fall, wenn die Realisierung (Verkauf) vor dem 1.1.2016 erfolgt ist, der Zufluss der Einkünfte aber erst 2016 erfolgt ist.

13 In den Kennzahlen **895** bzw. **896** sind (inländische bzw. ausländische) negative Einkünfte (Verluste) aus verbrieften Derivaten oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe auch Anm 19.

14 Als Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sind Gebilde anzusehen, die § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes oder § 40 oder § 42 des Immobilieninvestmentfondsgesetzes unterliegen. Als inländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **897** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **936** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf inländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit eine inländische auszahlende Stelle für Zwecke des KEST-Abzuges vorliegt. Als ausländische Kapitaleinkünfte sind in Kennzahl **898** tatsächliche Ausschüttungen, in Kennzahl **937** ausschüttungsgleiche Erträge aus Fondsanteilen zu erfassen, die auf ausländischen Depots verwahrt werden und bei denen somit kein KEST-Abzug vorgenommen wird. In Kennzahl **189** können für Zwecke des Verlustausgleichs inländische Dividenden erfasst werden, die an den Investmentfonds oder Immobilieninvestmentfonds geflossen sind und für die die KEST bereits von der ausschüttenden inländischen Gesellschaft einbehalten wurde.

15 Als inländische Kapitaleinkünfte sind in den Kennzahlen **171, 173** und **175** Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 4a zu erfassen, für die eine KEST-Abzugsverpflichtung gemäß § 93 Abs. 2 besteht.

16 In den Kennzahlen **171** und **172** sind (inländische bzw. ausländische) laufende Einkünfte aus Kryptowährungen einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist.

17 In den Kennzahlen **173** und **174** sind (inländische bzw. ausländische) positive Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen (z.B. Gewinne aus Verkäufen bei einem inländischen Dienstleister) einzutragen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist.

18 In den Kennzahlen **175** und **176** sind (inländische bzw. ausländische) realisierte Wertverluste einzutragen. Zur Verlustverrechnung siehe Anm 19.

19 Durch die Saldierung aller im Punkt 1.3. erfassten in- und ausländischen Kapitaleinkünfte erfolgt der **Verlustausgleich** gemäß § 27 Abs. 8. Die Verlustverrechnung mit Überschüssen erfolgt stets vorrangig mit Überschüssen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Beachten Sie, dass in den Verlustausgleich grundsätzlich nur Substanzgewinne/-verluste einbezogen werden dürfen, bei denen nicht schon bei der depotführenden Stelle (Kreditinstitut) bzw. einem sonstigen Abzugsverpflichteten ein Verlustausgleich vorgenommen worden ist. In diesem Fall ist der KEST-Abzugsverpflichtete verpflichtet, eine Bestätigung über den durchgeführten Verlustausgleich auszustellen.

Ist der Gesamtsaldo aus in- und ausländischen Kapitaleinkünften **positiv**, wird dieser in die Veranlagung einbezogen und entweder

- unter Anwendung eines besonderen Steuersatzes (Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2) oder
- bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 des Formulars E 1) unter Anwendung des Tarifsteuersatzes erfasst.

Ist der Gesamtsaldo **negativ**, erfolgt hinsichtlich des negativen Saldos kein Verlustausgleich mit anderen nicht von Punkt 1.3 erfassten Einkünften (§ 27 Abs. 8 Z 4). Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

20 In Kennzahl 899 ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer einzutragen, die auf inländische Kapitaleinkünfte entfällt. In der Veranlagung erfasste Kapitalertragsteuer, die auf betriebliche Kapitalerträge entfällt ist nicht hier, sondern im Formular E 1 einzutragen. Bei Wahrnehmung der Verlustausgleichsoption nur für einen Teil der Kapitalerträge darf hier nur diejenige Kapitalertragsteuer erfasst werden, die auf Kapitalerträge entfällt, die tatsächlich in den Verlustausgleich einbezogen werden.

21 In Kennzahl **942** ist eine **Abgeltungssteuer** nach dem Steuerabkommen mit Liechtenstein einzutragen.

Der Abzug von Quellensteuer auf bei Liechtensteinischen Banken erzielte Kapitalerträge führt grundsätzlich zur Steuerabgeltung. Soll freiwillig eine Veranlagung erfolgen, sind die betroffenen Einkünfte als ausländische Einkünfte in den vorgesehenen Kennzahlen zu erfassen. Die in Kennzahl **942** einzutragende Abgeltungssteuer wird angerechnet.

22 In den Kennzahlen **940, 984, 998, 900** und **901** sind anrechenbare ausländische (Quellen)Steuern anzuführen, die auf private Kapitalerträge entfallen. Ausländische (Quellen)Steuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische (Quellen)Steuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Die Anrechnung ist mit der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer begrenzt.

23 Steht Ihrer*Ihrem Partner*in für das Jahr 2024 der **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge auf Grund der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 im Formular E 1) eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der der*dem Partner*in für das Jahr 2024 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 1 der Ausfüllhilfe E 2 zum Formular E 1) übersteigt. Eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Ihrer*Ihrem Partner*in zustehenden Alleinverdienerabsetzbetrages muss jedenfalls getragen werden.

Wurde für den*die Antragsteller*in Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein **Kinderabsetzbetrag** vermittelt, wird nur die über den Kinderabsetzbetrag hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet.

Zudem hat bei KEST-freien (insbesondere ausländischen) Kapitalerträgen eine verpflichtende Mindestbesteuerung in Höhe des durch den Bezieher der Kapitalerträge vermittelten Alleinverdienerabsetzbetrag oder Kinderabsetzbetrag zu erfolgen.

